Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

der **Bremer Straßenbahn AG**, Flughafendamm 12, 28199 Bremen,

- im Folgenden auch als „**BSAG**“ bezeichnet -

und

___**Vertragspartner**___, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort,

- im Folgenden auch als „**Empfänger**“ bezeichnet -

Vorbemerkung

Die BSAG führt den öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und im Umland mit Bussen und Straßenbahnen durch. Es besteht für die BSAG eine Verpflichtung, fortlaufend die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Kundenzufriedenheit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umweltverträglichkeit der eingesetzten Fahrzeuge.

Der Empfänger ist (Kurze Beschreibung des Empfängers).

Für die Vorbereitung und Durchführung des Projekts (Projektname) ist es erforderlich, dass der Empfänger von der BSAG Vertrauliche Informationen zur Prüfung und Bewertung erhält. Mit Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigen die Vertragsparteien, die vertrauliche Behandlung dieser Informationen sicherzustellen.

(Kurze Beschreibung der Hintergründe und des Zwecks vom Projekt bzw. des Vertrags)

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 – Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Der Empfänger wird die Vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt überlassen worden sind oder überlassen werden, streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die BSAG Dritten, die nicht Berechtigte Dritte sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen.

(2) Der Empfänger wird sämtliche Berechtigten Dritte, außer solche, die aus berufs-rechtlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Dritten die vertraulichkeitsbezogenen Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(3) Der Empfänger wird die BSAG unverzüglich informieren, wenn der Empfänger, deren Organe, Mitarbeitende oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben oder auf andere Art Dritten offengelegt wurden.

§ 2 – Definitionen

(1) „**Vertrauliche Informationen**“ sind, unabhängig davon, ob als „vertraulich“ bezeichnet oder nicht, alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeitende oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Betriebsgeheimnisse, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf die BSAG oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen beziehen und welche der Empfänger oder deren Berechtigte Dritte direkt oder indirekt von der BSAG oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Projekt sowie der Anbahnung, dem Abschluss und der Durchführung dazugehöriger Verträge zugänglich gemacht worden oder werden oder dieser auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
Ob und auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von der BSAG oder dem Empfänger oder anderen erstellt wurden, sofern sie Vertrauliche Informationen enthalten, wiedergeben oder sich auf diese beziehen. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen.
Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist auch die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen dem Empfänger zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Projekts betreffende Informationen. Personenbezogene Daten sind ebenfalls Vertrauliche Informationen.
Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Empfänger bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen den Vertrag oder Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens des Empfängers oder Berechtigten Dritten öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Empfänger.

Von dieser Vereinbarung werden insbesondere die nachfolgend bezeichneten bestimmten und bestimmbaren Informationen als Geschäftsgeheimnisse erfasst, soweit sie nicht nach § 5 als Geschäftsgeheimnisse ausgeschlossen sind: xxx

(2) „**Berechtigte Dritte**“ sind die Organe und Mitarbeitende des Empfängers sowie mit dem Empfänger Verbundene Unternehmen und deren Organe und Mitarbeitende, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Empfänger unterliegen, und mit dem Projekt notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Dritte sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Empfängers sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeiter. Der Empfänger wird der BSAG im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen. Sollte die BSAG ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Berechtigten Dritten haben, werden sich die Vertragsparteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
Sonstige Dritte, die für die Leistungserbringung des Empfängers an die BSAG eingeschaltet werden, gelten nur dann als Berechtigte Dritte, wenn die BSAG ihr Einverständnis für die Hinzuziehung sonstiger Dritte ausdrücklich vorab erteilt hat und die sonstigen Dritten im Übrigen die obenstehenden Vorgaben für Verbundene Unternehmen erfüllen. Der Empfänger haftet der BSAG gegenüber für Verstöße gegen Vertraulichkeitspflichten durch sonstige Dritte.

(3) „**Verbundene Unternehmen**“ sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

(4) „**Mitarbeitende**“ im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind Arbeitnehmende der BSAG bzw. des Empfängers und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeitende ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeitende und Zeitarbeitskräfte.

§ 3 – Keine Rechteeinräumung für Empfänger

(1) Diese Vereinbarung kann nicht als Einräumung oder Übertragung irgendwelcher Rechte zugunsten des Empfängers mittels Lizenz oder auf sonstige Weise in Bezug auf jegliche Patentrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere gewerbliche Schutzrechte ausgelegt werden, noch räumt diese Vereinbarung dem Empfänger Rechte im Hinblick auf die Vertraulichen Informationen ein, mit Ausnahme der Nutzung der Vertraulichen Informationen für die Leistungserbringung gegenüber der BSAG.

(2) Die BSAG ist aufgrund dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, dem Empfänger Vertrauliche Informationen zu überlassen, das Projekt durchzuführen oder Verträge abzuschließen.

(3) Die BSAG gibt bezüglich der Vertraulichen Informationen keine Garantie oder Zusicherung ab und übernimmt keinerlei Gewährleistung. Die Haftung der BSAG ist ausgeschlossen. Die BSAG haftet jedoch unbeschränkt a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, b) im Rahmen einer ausdrücklich übernommenen Garantie, c) für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, d) für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Empfänger regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden, e) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Dem Empfänger ist es untersagt, Vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Dies umfasst sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an Vertrauliche Informationen zu gelangen, ohne hierzu von der BSAG gesondert berechtigt zu sein.

§ 4 – Pflicht zur Rückgabe, Zerstörung oder Löschung

(1) Der Empfänger wird nach Aufforderung der BSAG sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl der BSAG zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Empfänger gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eigenen angemessenen Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung zwingend verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen ebenfalls nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Die so erhaltenen Vertraulichen Informationen sind weiterhin vertraulich zu behandeln.

(3) Der Empfänger hat der BSAG nach entsprechender Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

§ 5 – Ausnahmen der Vertraulichkeitsverpflichtungen

(1) Eine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit

(a) die BSAG für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Empfänger erteilt,

(b) der Empfänger die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieses Vertrags von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieses Vertrags von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder

(c) der Empfänger zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse zwingend verpflichtet ist, wobei der Empfänger alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken oder deren weitere vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Hält sich der Empfänger derart für verpflichtet, wird er die BSAG, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit die BSAG die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Empfänger die BSAG in geeigneter Form, beispielsweise im Rahmen einer rechtlichen Stellungnahme eines Rechtsberaters, mitteilen, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Empfänger wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

(2) Der Empfänger trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§ 6 – Laufzeit der Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung treten mit Abschluss des Vertrags in Kraft.

(2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung bestehen über die Laufzeit des Projekts hinaus fort, wenn und soweit die jeweilige Vertrauliche Information ohne Verletzung dieser Vereinbarung oder sonstigen Rechtsbruch nicht mehr vertraulich ist.

(3) Die Vereinbarung gilt auch für die Vertraulichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Projekt dem Empfänger offengelegt wurden.

§ 7 – Weitergehende Rechte der BSAG

Weitergehende Rechte der BSAG bzgl. der Vertraulichen Informationen, einschließlich solcher aus dem GeschGehG oder aus Verträgen mit dem Empfänger, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 8 – Rechtsbehelfe; Vertragsstrafe

(1) Im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung dieser Vereinbarung durch den Empfänger, ist die BSAG zu vorläufigem Rechtsschutz und der Erwirkung einer Unterlassungsverfügung gegen eine solche Verletzung zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, welche der BSAG rechtlich zustehen, berechtigt.

(2) Für jeden Fall einer zurechenbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung kann die BSAG von dem Empfänger die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die die BSAG nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen, wobei die Vertragsstrafe den Mindestschaden darstellt. Wenn für denselben Verstoß eine Vertragsstrafe auf Basis einer anderen Vereinbarung oder einem anderen Vertrag anfällt, wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet.

§ 9 – Vertrag zugunsten Dritter

Diese Vereinbarung ist in Bezug auf die mit der BSAG Verbundenen Unternehmen ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB.

§ 10 – Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich der Sitz der BSAG.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dieser Vereinbarung ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle wesentlichen Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zum Verzicht auf die Schriftform bzw. Textform. Dabei ist der wechselseitige Austausch von Telefax-Schreiben und/oder E-Mails ausreichend.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gilt auch, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Für die **Bremer Straßenbahn AG**:

[Name in Druckbuchstaben]	[Name in Druckbuchstaben]
[Position / Funktion]	[Position / Funktion]

Für den [**Empfänger**]:

[Name in Druckbuchstaben]	[Name in Druckbuchstaben]
[Position / Funktion]	[Position / Funktion]